

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN (AGB)

Diese AGB gelten für alle Unternehmen des Steirerfleisch-Konzerns.

1. Allgemeines

Unsere allgemeinen Bedingungen bleiben auch im Falle entgegenstehender anderer allgemeiner Bedingungen (zB auf Unterlagen wie Aufträgen, Auftragsbestätigungen etc) als Vertragsinhalt wirksam, solange unsererseits nicht die ausdrückliche schriftliche Zustimmung zu Abweichungen gegeben wurde. Einkaufsbedingungen des Bestellers verpflichten uns nicht, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

Für weitere Lieferungen gelten diese Bedingungen auch ohne nochmalige ausdrückliche Vereinbarung. Unsere Angebote gelten freibleibend. Zwischeneinkäufe bleiben vorbehalten. Alle Preise beruhen primär auf der Kostenlage des Anbotdatums. Bei Änderung eines der kostenbildenden Faktoren sind wir zu einer Preisanpassung berechtigt. Falls behördlicherseits aus Überprüfungsgründen aus unseren Lieferungen Fleisch- und Wurstproben entnommen werden, sind Sie uns verbindlich verpflichtet von den amtierenden Organen eine amtliche Gegenprobe zu verlangen und diese sofort an uns einzusenden.

Informationen über Rezepte, Preise, Lieferbedingungen, Mengen udgl. sind vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Versicherungen aller Art werden nur über Anordnung und auf Kosten des Bestellers in dem von ihm gewünschten Ausmaß abgeschlossen.

2. Gefahrtragung und Lieferfristen

Die Gefahrtragung geht mit der Absendung der Waren ab Werk (ex factory) an den Käufer über, außer es wurde ausdrücklich und schriftlich ein anderer Zeitpunkt vereinbart. Das Transportrisiko, ein etwaiger Gewichtsverlust oder die Verderbnis der Ware während des Transportes gehen zu Lasten des Käufers.

Sollte die Absendung von bereits versandbereiter Ware seitens des Käufers entgegen zuvor erfolgter Bestellung nicht gewünscht werden, sind wir, sofern uns freie Kapazitäten zur Verfügung stehen, berechtigt, die Lagerung der Waren auf Kosten des Käufers vorzunehmen, wodurch die Gefahrtragung als auf den Käufer übergegangen anzusehen ist.

Verweigert der Käufer die Absendung der Ware, befindet er sich mit Zahlungen aus bereits erfolgten Lieferungen im Verzug oder treten sonstige Umstände ein, die die Absendung der Ware verzögern oder verhindern und an denen uns kein Verschulden trifft, berechtigen uns diese zur einmaligen einseitigen Verlängerung der vereinbarten Lieferfristen, ohne, dass der Käufer Anspruch auf eine Entschädigung wegen Lieferverzuges erlangt. Dies gilt auch für den Fall, dass solche Umstände bei einem unserer Zulieferanten eintreten sollten. Ein Rücktritt vom Vertrag ist dem Käufer in weiterer Folge nur bei Setzung einer angemessenen, über die von uns einseitig verlängerte Lieferfrist hinausgehenden, Nachfrist zulässig.

Verweigert der Kunde die Absendung der Ware, gilt die einmalige Verlängerung der Lieferfrist als Nachfristsetzung. Verweigert der Kunde weiterhin die Absendung, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

3. Haftung

Wir haften ausschließlich in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, ungeachtet aus welchem Ereignis ein allfälliger Schadenersatzanspruch resultiert. Dies gilt nicht für Personenschäden.

4. Gewährleistung

Die von uns gelieferten Waren sind nach Erhalt sofort zu kontrollieren, sachgemäß zu behandeln und gemäß den jeweiligen einschlägigen Vorschriften (zB Codes, Richtlinien, Verordnungen udgl.), insbesondere der VO (EG) 853/2004 sowie des LMSVG idgF, aufzubewahren bzw. zu verarbeiten.

Berechtigte Beanstandungen können nur dann berücksichtigt werden, wenn diese binnen 7 Werktagen nach Erhalt der Sendung schriftlich und mit Begründung erhoben werden. Das Auftreten von Mängeln berechtigt nicht zur Zurückhaltung des Kaufpreises oder eines Teiles davon.

Die Aufbewahrung der Waren hat entsprechend den auf den Packungen aufgedruckten Lagerbedingungen zu erfolgen.

Die Angaben bedeuten im Einzelnen:

Gekühlt lagern:

Lagerung der Waren in Kühlräumen bzw. Kühlgeräten bei der deklarierten Temperatur – Regelfall +2 °C.

Tiefgekühlt lagern:

Lagerung in einem entsprechenden Tiefkühlgerät bzw. Kühlraum bei mindestens –18 °C oder darunter.

Für Gewährleistungsansprüche haften wir nur, wenn durch einen für das Fachgebiet „Fleisch, Fleischwaren“ oder für ein allenfalls an seine Stelle tretendes Fachgebiet gerichtlich beeideten Sachverständigen festgestellt wurde, dass der Mangel bereits im Zeitpunkt der Übergabe an den ersten Beförderer (ab Werk, ex factory) vorlag. Die Parteien werden versuchen, sich gemeinsam auf einen Sachverständigen zu einigen. Sollte keine Einigung binnen 7 Werktagen ab Zugang des Ersuchens um Überprüfung durch einen Sachverständigen erzielt werden, erfolgt die Auswahl durch einen von uns auszuwählenden Rechtsanwalt oder Notar.

Die Kosten des Sachverständigen und gegebenenfalls des Notars oder Rechtsanwalts sind vorab von unserem Vertragspartner zu tragen und von uns zu ersetzen, wenn dieser einen Mangel feststellt.

Sollte das Vorliegen eines Mangels im Übergabezeitpunkt durch einen Sachverständigen festgestellt worden sein, haben wir das ausschließliche Wahlrecht, entweder die mangelhafte Ware in angemessener Nachfrist auszutauschen oder dem Käufer eine Gutschrift – maximal in Höhe des Fakturenwertes der

mangelbehafteten Ware – zu gewähren; dies gegen Retournierung der bemängelten Ware.

Für Ware, welche aufgrund unsachgemäßer Lieferung, Lagerung oder Ablauf der empfohlenen Aufbrauchsfrist retourniert wird, erfolgt keine Gewährleistung.

5. Zahlungsbedingungen

Unsere Preise sind Nettopreise, zahlbar und fällig sofort nach Erhalt der Faktura, ohne jeden Abzug, außer es wurden individuelle Bedingungen schriftlich vereinbart. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen gem § 352 UGB idgF zu beanspruchen. Sämtliche Kosten der Einbringlichmachung (insbes. Mahn- und Inkassospesen), sei es gerichtlich oder vorprozessual, oder alle Kosten, die einer Kredit- oder Inkassoorganisation daraus entstehen, gehen zu Lasten des Säumigen.

Der Käufer ist nicht berechtigt, wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger Gegenansprüche Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen.

Befindet sich der Käufer in Zahlungsverzug, oder werden nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die seine Kreditwürdigkeit in Frage stellen, stellt er seine Zahlungen ein, oder wird die Einleitung eines Insolvenzverfahrens beantragt, sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Bar- oder Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu tätigen. Eingehende Zahlungen werden zur Tilgung der jeweils ältesten Verbindlichkeit verwendet..

6. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung behalten wir uns das Eigentumsrecht am Kaufgegenstand bzw. am Weiterveräußerungserlös vor. Dieser Vorbehalt geht durch Verarbeitung, Vermischung, in welcher Form und an welchem Ort auch immer, nicht unter.

Solange der Käufer in der Lage ist, seinen Verpflichtungen uns gegenüber vereinbarungsgemäß nachzukommen, ist er berechtigt, über unser

Vorbehaltseigentum im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen. Außergewöhnliche Verfügungen, wie Verpfändungen, Sicherungsübereignungen, Abtretungen udgl. sind unzulässig. Zugriffe Dritter auf die unter unserem Eigentumsvorbehalt stehenden Waren und Forderungen sind uns vom Käufer binnen 48 Stunden mitzuteilen.

7. Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG)

Sofern es sich bei der gelieferten Ware um Fleisch handelt, stammt dieses von tauglich befundenen Tieren und wurde gemäß den Bestimmungen der VO(EG)853/2004 sowie des LMSVG idgF gewonnen, bearbeitet, gelagert und transportiert.

8. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand ist für beide Teile das sachlich zuständige Gericht am Sitz unseres Unternehmens. Kommen mehrere Gerichte in Frage, hat der Kläger die Wahl, bei welchem Gericht er die Klage einbringt.

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen als vereinbart. Die Anwendbarkeit des UNCITRAL-Einkaufsrechtes (UN-Kaufrecht) wird explizit ausgeschlossen.

9. Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Geltung der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung ist so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck bestmöglich erreicht wird. Dies gilt auch für allfällige Lücken.

Letzter Stand 05.03.2018